

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/15 4Ob504/85, 4Ob610/88, 6Ob562/92, 4Ob2322/96s, 8Ob37/20d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1985

Norm

HGB §354

UGB §354

Rechtssatz

Die Entgeltvermutung des § 354 Abs 1 HGB erstreckt sich auf jeden Kaufmann, der in Ausübung seines Handelsgewerbes für einen anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet. Dieser Bestimmung liegt der der Verkehrssitte zu entnehmende Gedanke zugrunde, daß ein Kaufmann einem anderen nicht umsonst Dienste leistet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 504/85

Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 504/85

Veröff: SZ 58/5 = RdW 1985,245

- 4 Ob 610/88

Entscheidungstext OGH 24.01.1989 4 Ob 610/88

Auch; Veröff: EvBl 1989/172 S 689 = WBI 1989,193 (Wilhelm)

- 6 Ob 562/92

Entscheidungstext OGH 12.11.1992 6 Ob 562/92

Veröff: WBI 1993,192

- 4 Ob 2322/96s

Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2322/96s

nur: Dieser Bestimmung liegt der der Verkehrssitte zu entnehmende Gedanke zugrunde, daß ein Kaufmann einem anderen nicht umsonst Dienste leistet. (T1); Beisatz: Diese Bestimmung setzt gedanklich voraus, daß jeder, der mit einem Kaufmann in geschäftliche Beziehungen tritt, dies auch wissen muß. (T2)

- 8 Ob 37/20d

Entscheidungstext OGH 25.08.2020 8 Ob 37/20d

Vgl; Beisatz: Bietet ein Unternehmer eine Leistung an, muss der andere ohne weiteres davon ausgehen, dass der Unternehmer diese Leistung entgeltlich erbringt. Hier: Auszahlung des kreditierten Fremdwährungsbetrages an den Kreditnehmer in Euro. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0062354

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at